Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) * Postfach 73 64 * 26053 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma OTG Technische Gesellsch. für elektrische Steuerungen und Schalt- anlagen mbH Weißenmoorstr. 114 26125 Oldenburg

Bearbeitet von Frau Beltermann ZiNr. 133

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/205/33736 XII-2037

2133

12. März 2025

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift Firma OTG Technische Gesellsch. für elektrische Steuerungen und Schalt- anlagen mbH, Weißenmoorstr. 114, 26125 Oldenburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 11.04.2025 bis 10.04.2028.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 10.04.2028 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Hermann



- 2 -

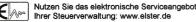
Dienstgebäude tubbenweg 42 26125 Oldenburg

Sprechzeiten Auskunftsbereich: Mo, Di, Do u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an sbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015 00, **BIC MARKDEF1280** andessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233 01, BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.